

Gebührensatzung

§ 1 Gebühren

Für die Teilnahme am Musikunterricht an der Musikschule Mörfelden-Walldorf werden je Musikschuljahr folgende Gebühren erhoben.
(Begriffserläuterung: „2er Gruppe“ bedeutet: Gruppe mit 2 Teilnehmenden.
„3er Gruppe“, „4-5 Gruppe“ entsprechend).

Instrumental- und Vokalunterricht	Jahres- gebühr	Monats- rate
Einzelunterricht 30 Minuten/wöchentlich	798,36 €	66,53 €
Einzelunterricht 30 Minuten/wöchentlich Teilnehmende ab Vollendung des 25. Lebensjahres	878,16 €	73,18 €
Einzelunterricht 45 Minuten/wöchentlich	1197,48 €	99,79 €
Einzelunterricht 45 Minuten/wöchentlich Teilnehmende ab Vollendung des 25. Lebensjahres	1317,24 €	109,77 €
2er Gruppe 30 Minuten/wöchentlich	443,52 €	36,96 €
2er Gruppe 30 Minuten/wöchentlich Teilnehmende ab Vollendung des 25. Lebensjahres	487,92 €	40,66 €
2er Gruppe 45 Minuten/wöchentlich	598,80 €	49,90 €
2er Gruppe 45 Minuten/wöchentlich Teilnehmende ab Vollendung des 25. Lebensjahres	658,68 €	54,89 €
3er Gruppe 30 Minuten/wöchentlich	310,44 €	25,87 €
3er Gruppe 30 Minuten/wöchentlich Teilnehmende ab Vollendung des 25. Lebensjahres	341,52 €	28,46 €
3er Gruppe 45 Minuten/wöchentlich	465,72 €	38,81 €
3er Gruppe 45 Minuten/wöchentlich Teilnehmende ab Vollendung des 25. Lebensjahres	512,28 €	42,69 €
4-5er Gruppe 45 Minuten/wöchentlich	325,20 €	27,10 €
4-5er Gruppe 45 Minuten/wöchentlich Teilnehmende ab Vollendung des 25. Lebensjahres	357,72 €	29,81 €
Instrumentenkarussell 45 Minuten/wöchentlich inkl. Leihinstrumente	613,56 €	51,13 €

Elementarbereich	Jahres- gebühr	Monats- rate
Musikkurse Babys (ab 4 Monate) 30 Minuten/wöchentlich, 6-8 Kinder	289,08 €	24,09 €
Musikkurse für 1 ½ - 3jährige 35 Minuten/wöchentlich, 6-8 Kinder	289,08 €	24,09 €
Musikkurse für 3-4jährige 45 Minuten/wöchentlich, 6-10 Kinder	289,08 €	24,09 €
Musikalische Früherziehung für 4-6jährige 50 Minuten/wöchentlich, 6-12 Kinder	289,08 €	24,09 €
Musikalische Grundausbildung für 6-8jährige 50 Minuten/wöchentlich, 6-12 Kinder	289,08 €	24,09 €
Weitere Angebote im Elementarbereich:		
Unterrichtsdauer 45 Minuten/wöchentl.	289,08 €	24,09 €
Unterrichtsdauer 60 Minuten/ wöchentl.	384,36 €	32,03 €

Ensemblespiel, Musiktheorie und sonstige Kleingruppen. Bis 5 Teilnehmende

	Jahres- gebühr	Monats- rate
- für Teilnehmende des Instrumental- oder Vokalunterrichts	0,00 €	0,00 €
- für Teilnehmende, die keinen Instrumental- oder Vokalunterrichts an der Musikschule erhalten	Gebühren wie Gruppenunterricht Instrumental- und Vokalunterricht	

Orchester, Ensembles, Chor und sonstige Großgruppen. Ab 6 Teilnehmende

	Jahres- gebühr	Monats- rate
- für Teilnehmende des Instrumental- oder Vokalunterrichts	0,00 €	0,00 €
- für Teilnehmende, die keinen Instrumental- oder Vokalunterrichts an der Musikschule erhalten	147,84 €	12,32 €
- für Teilnehmende ab Vollendung des 25. Lebensjahres, die keinen Instrumental- oder Vokalunterrichts an der Musikschule erhalten.	162,60 €	13,55 €

Leihinstrumente für Teilnehmende

	Monatsgebühr
Anschaffungswert des Instruments	
Unter 400,- €	9,86 €
400,- bis 1000,- €	19,71 €
1000,- bis 2000,- €	27,10 €
Über 2000,- €	33,26 €

§ 2 Gebührenpflicht und Unterrichtsleistungen

1. Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Musikunterricht der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter, soweit keine Gebührenfreiheit gewährt wird.
2. Das Musikschuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Gebührenpflicht beginnt mit Eintritt in die Musikschule und endet mit der rechtswirksamen Abmeldung. Erfolgt der Eintritt in die Musikschule während des laufenden Musikschuljahres ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr fällig.

Es wird eine Anmeldegebühr von 5,- € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer erhoben, die bei Unterrichtsbeginn fällig wird.

Je Musikschuljahr bietet die Musikschule 36 Unterrichtseinheiten an. Während der Ferien und an den beweglichen Ferientagen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Mörfelden-Walldorf, sowie an Feiertagen, findet kein regulärer Unterricht statt.

Abmeldungen können grundsätzlich nur zum 31. Juli oder 31. Januar eines jeden Jahres vorgenommen werden und müssen 4 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

3. Die Gebührenpflicht besteht für alle Monate eines Kalenderjahres und ist in 12 gleichen Beträgen zu zahlen. Sie werden im Bankeinzugsverfahren vom Konto der/des Zahlungspflichtigen abgebucht soweit nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsart gewünscht wird.

§ 3 Gebührenermäßigung/-befreiung

- a. Familienermäßigung: Nehmen mehrere Personen einer Familie am Musikunterricht teil, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Familienmitglied um 25 Prozent; für jedes weitere Mitglied einer Familie werden 50 Prozent der Gebühr erhoben.
- b. Ermäßigung für Zweitinstrument: Bei Schülerinnen oder Schülern, die Unterricht an zwei oder mehreren Instrumenten erhalten, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Prozent, bezogen auf die kostenniedrigste Unterrichtsart.
- c. Im Elementarbereich (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung u.a.) kann keine Ermäßigung gewährt werden. Für Stadtpassinhaber:innen gelten gesonderte Regelungen.
- d. Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Alle Ermäßigungen beziehen sich jeweils auf die kostenniedrigste Unterrichtsart.
- e. Für Inhaber:innen des StadtPasses gelten gesonderte Gebühren gemäß der aktuellen Regelung. Eine Verbindung mit anderen Ermäßigungsarten nach § 3 a), b) ist ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenrückerstattung

1. Können aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht 36 Unterrichtseinheiten je Musikschuljahr angeboten werden, wird je nicht angebotener Unterrichtseinheit 1/36 der Jahresgebühr erstattet.

Dies gilt nicht bei Unterrichtsausfall aufgrund des Vorliegens höherer Gewalt. Erscheint die/der Teilnehmende nicht zum Unterricht, entsteht dadurch kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

2. Bei Krankheit einer Schülerin oder eines Schülers wird nach Vorlage eines ärztlichen Attestes/Bescheinigung ab der vierten Unterrichtsstunde in Folge, die krankheitsbedingt ausfällt, die anteilige Gebühr zu 100% erstattet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Die Musikschule ist eine von der Stadt Mörfelden-Walldorf getragene öffentliche Einrichtung.

2. Aufgabe

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, ihre Begabung zu erkennen, sie individuell zu fördern und auf ein evtl. Berufsstudium vorzubereiten.

3. Unterricht

An der Musikschule wird folgender Unterricht erteilt:

1) Elementarunterricht:

Musikwiese Babys (4 Monate – 18 Monate)

Musikwiese (Musikalische Frühförderung für Kinder von 1 1/2 - 4 Jahren)

Musikalischer Früherziehung für Kinder von 4-6 Jahren

Musikalischer Grundausbildung für Kinder von 6-8 Jahren

2) Instrumentalunterricht für

Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)

Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)

Blechblasinstrumente (Trompete, Waldhorn, Posaune, Tenorhorn, Tuba)

Tastensinstrumente (Klavier, Orgel, Keyboard)

Zupfinstrumente Gitarre, E-Gitarre

Schlagzeug

Gesangunterricht

3) Ensemblespiel, Musiktheorie

Der Unterricht im Elementarbereich und im Instrumentenkarussell erfolgt nur in Gruppen. Für die übrigen Instrumente gibt es Einzel- oder Gruppenunterricht. Der Unterricht wird derzeit im Stadtteil Mörfelden im Kulturhaus und im Stadtteil Walldorf in der Langstraße 69, der Waldenserschule und in der Sporthalle (ehem. Kraftraum) erteilt.

Die Musikschule ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Unterrichtsform sowie die Unterrichtsdauer vorübergehend zu ändern, wenn dies organisatorisch notwendig ist. (z.B. durch Veränderungen der Gruppenzusammensetzung).

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Orchesterinstrument erlernen, besteht die Möglichkeit, ihrem Können und Fortschritt entsprechend, kostenlos am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen.

4. Leihinstrumente

Die Musikschule Mörfelden-Walldorf verfügt über Musikinstrumente, die an Schülerinnen und Schüler gemäß der Gebührensatzung verliehen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Bei der Übernahme eines Instrumentes ist ein Leihvertrag abzuschließen. Für den Verlust oder Beschädigungen, die nicht der allgemeinen Abnutzung unterliegen, haftet die Entleiherin oder der Entleiher bzw. seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang.

5. Aufnahme und Abmeldung

Anmeldungen zur Teilnahme am Musikschulunterricht können in der Regel nur zu Beginn eines Unterrichtsjahres erfolgen. Diese sind schriftlich -per Vordruck- bei der Geschäftsstelle vorzunehmen. Für den Einzelunterricht sind Anmeldungen auch während des lfd. Jahres möglich, wenn entsprechende Unterrichtseinheiten zur Verfügung stehen.

Mit der Anmeldung erkennt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Geschäftsordnung und Gebührensatzung der Musikschule an. Nebenabreden mit den Lehrkräften der Musikschule haben keine Rechtsgültigkeit. Abmeldungen können grundsätzlich nur zum 31. Juli / 31. Januar eines jeden Jahres vorgenommen werden. Jede Abmeldung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich, z.B. Wegzug. Für alle Fächer, mit Ausnahme des Instrumentenkarussells, kann eine Probezeit von drei Monaten in Anspruch genommen werden. In dieser Zeit kann die Kündigung zum Ende des dritten Monats, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, erfolgen.

6. Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Musikschule.

7. Ferien

Die Ferien und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

8. Eignung/Teilnahme

Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Eignung, mangelnden Fleißes, unregelmäßigen Unterrichtsbesuches oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin oder der Schüler durch den Leiter der Musikschule, nach Rücksprache mit den Eltern, von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Ist die/der Zahlungspflichtige mit den monatlichen Raten mehr als 3 Monate im Rückstand, kann die Musikschülerin oder der Musikschüler von Amtswegen abgemeldet werden.

9. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

10. Versicherung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf hat für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Musikschule eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsfall tritt dann ein, wenn bei einem Unfall Kosten entstehen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Etwaige Schadensfälle sind unverzüglich der Dozentin oder dem Dozenten und der Geschäftsstelle zu melden. Eine Haftpflichtversicherung für Diebstahl, etwa für die an der Unterrichtsstätte abgestellten Fahrräder oder andere Fahrzeuge, sowie für Garderobe oder Instrumente, besteht nicht.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft.